



Antwort zur Anfrage Nr. 0727/2010 Bündnis 90 / Die Grünen Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betreffend **Abholzung des Baumbestandes im Bereich des neu erschlossenen Gewerbegebiet zwischen Haifaallee und Zedernweg (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Genehmigung zur Rodung der Gehölze auf dem Grundstück Haifa-Allee 38 wurde im Rahmen einer Baugenehmigung aus dem Jahr 2002 erteilt.

Zu Frage 2:

Der durch die Rodung entstandene Eingriff in Natur und Landschaft wurde bereits im Bebauungsplanverfahren zum „B 127“ berücksichtigt, so dass keine weitere Ausgleichszahlung erforderlich ist.

Zu Frage 3:

Die Benachrichtigung der Anlieger dieses privaten Grundstücks bei geplanten Rodungen wäre in diesem Fall Sache des Grundstückseigentümers gewesen.

Zu Frage 4, 5 und 6:

In der o.g. bis zum Jahr 2010 gültigen Baugenehmigung wurde die Errichtung eines Bürogebäudes genehmigt.

Der Stadtrat hat am 30.03.2009 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Nördlich der Haifa-Allee (B160)“ beschlossen. Dieser sieht in Richtung des Zedernweges die Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, vor. Zulässig sind u.a. Bürogebäude. Der Bebauungsplan ist im Internet verfügbar unter:

www.mainz.de...Rathaus...Ämter, Betriebe, Dienstleistungen...Ämter
S...Stadtplanungsamt...Bau- und Planungsrecht...Bebauungspläne...Kartenteil.

Zu Frage 7:

Für das noch nicht abgeholzte Gelände Richtung Koblenzer Straße besteht Bau-recht auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Verbindung Marienborner Straße / Essenheimer Straße (Südumgehung Bretzenheim Teil II) + Bereich Dienstleistungszentrum Bretzenheim Süd (B127)“. Die Vorgehensweise bei künftigen Bauvorhaben in den noch unbebauten Bereichen des festgesetzten Sondergebietes wird wie bei allen Bauanträgen erfolgen. Im Rahmen des Bauantrags werden seitens des Umweltamts die Umweltbelange geprüft. Hierbei ist unter anderem die Einhaltung des Artenschutzes relevant und ggf. sind Fällgenehmigungen für geschützte Bäume zu erteilen. Sollte es Interessenten für dortige Baugrundstücke geben, muss aufgrund der Festsetzung des „B127“ mit dem fast vollständigen Verlust sämtlicher Gehölz-flächen gerechnet werden.

Mainz, 26.04.2010

gez. Reichel
Wolfgang Reichel
Beigeordneter